



Hauptverband der landwirtschaftlichen  
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Rainer Reinke \* Frankfurter Str. 295 \* 34134 Kassel

OFD Frankfurt  
Frau Denise Engel  
Zum Gottschalkhof 3

**60594 Frankfurt am Main**

Vorab per mail an: Denise.Engel@ofd.hessen.de

Fristverlängerung

Sehr geehrte Frau Engel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

coronabedingt hat das Land Hessen eine allgemein um drei Monate verlängerte Frist bei der Abgabe der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Verspätungszuschläge entstehen nicht, wenn die Steuererklärungen 2018 noch bis zum 31. Mai 2020 eingereicht wurden. Falls automatisiert Verspätungszuschläge festgesetzt werden, können diese auf Antrag erlassen werden. Hierfür bedanken wir uns.

Für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe betreut werden, endet die Frist für den VZ 2018 bisher am 31.07.2020. Diese Frist wurde nicht - wie die allgemeinen Steuererklärungsfrist - um drei Monate verlängert.

Während also beratene Steuerpflichtige ohne land- und forstwirtschaftliche Einkünfte für den VZ 2018 coronabedingt spätestens innerhalb von 17 Monaten ihre Steuererklärung abzugeben haben, läuft die Frist für die steuerlich beratenen Land- und Forstwirte mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Regelwirtschaftsjahr bereits nach 13 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ab.

Bankverbindung:  
IBAN: DE80 5206 0208 0000 0079 78  
BIC: GENODEF1KS2  
Kurhessische Landbank eG, Kto-Nr. 7978, BLZ 520 602 08

**Landesverband Hessen**

Rainer Reinke  
Dipl.-Ing. agr., StB, LB  
1. Vorsitzender  
Fachgruppe: Ldw. Buchstellen  
Telefon: 0561-91895-0  
Telefax: 0561-91895-14  
E-Mail: Zentrale@LUBKS.de

**16. Juli 2020**

Wir bitten Sie daher, auch für steuerlich beratene Land- und Forstwirte die Frist entsprechend um drei Monate auf den 31.10.2020 allgemein zu verlängern.

Zum einen sind/waren die land- und forstwirtschaftlichen Steuerpflichtigen ebenfalls von Corona-Pandemie betroffen. Beispielhaft seien insbesondere die direktvermarktenden Betriebe genannt, die einen zeitweisen Nachfrageboom im Corona-Lockdown erlebten, oder die Sonderkulturbetriebe, die zunächst verspätet, dann zum Teil nur eine zu geringe Anzahl an Saisonarbeitskräfte einsetzen konnten.

Aber auch die Steuerberater und landwirtschaftlichen Buchstellen bitten im eigenen Interesse um diese Fristverlängerung. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass die steuerberatenden Berufe bisher in Hessen - im Gegensatz z.B. zu Nordrhein-Westfalen - nicht als „systemrelevant“ anerkannt wurden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern daher der Zugang zur Kindernotbetreuung verwehrt wurde.

Dabei waren gerade diese durch die coronabedingten zusätzlichen Arbeiten in den Steuerberaterpraxen, beispielhaft seien nur die Corona-Soforthilfen, die zur Zeit zu beantragenden Überbrückungshilfen, die Absenkung der Umsatzsteuersätze genannt, besonders gefordert und sind an ihre Belastungsgrenze gekommen.

Wir bitten Sie daher, unser Anliegen wohlwollend zu prüfen und um eine unbürokratische Lösung – ggf. über die Setzung eines entsprechenden Steuersignals. Dies wäre sowohl für die Finanzverwaltungen vor Ort im Hinblick auf eine verwaltungsökonomische Bearbeitung der Steuererklärungen als auch im Interesse der landwirtschaftlichen Buchstellen und Steuerberater auf Durchführung einer ordnungsgemäßen Steuerberatungsleistung außerordentlich sinnvoll.

Steuerausfälle oder verspätete Steuerzahlungen aufgrund der regelmäßig zu zahlenden Vorauszahlungen sind nicht zu erwarten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

Rainer Reinke  
Steuerberater